

WINTERDIENST

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von DIGGERS & MORE GmbH - Sitz in 8072 Fernitz, Baumweg 8

folgend „Auftragnehmerin“ genannt

1) LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1.a) Die Auftragnehmerin bzw. ihr Subunternehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Flächen im Vertragszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorschriften iSd § 93 StVo. nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit maschinell von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

1.b) Eine Schneeräumungssaison erstreckt sich von 01. November eines Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres. Durch besondere Witterungsverhältnisse kann sich der Zeitraum verlängern. Dieser wird dann gesondert nach Aufwand mit dem vereinbarten Regiestundensatz verrechnet. Der Winterdienst erfolgt täglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr auf den vereinbarten Flächen lt. § 93 Abs. 1 StVo. nach Bedarf sofern keine anderen Zeiten vereinbart wurden.

1.c) Kontrollfahrten werden je nach Witterungsverhältnissen eigenständig durchgeführt.

1.d) Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneeeablagefläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen. Ein allfällig erforderlicher Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren und gilt nicht als Gegenstand des Vertrages.

1.e) Der Beginn des Einsatzes ist abhängig von der jeweiligen Wittersituation, üblicherweise binnen 4 Stunden ab Liegenbleiben des Schnees bzw. ab Auftreten von Glatteis, vorgesehen. Bei länger andauernden Schneefällen, Eisregen, etc. kann daher der Winterdienst nur in Intervallen erfolgen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall in Intervallen von längsten 6 Stunden nach Einsetzen von massiven Schneemengen den Winterdienst durchzuführen. Auf die Arbeitsweise, den Zeitpunkt und die Ausführung hat der Auftraggeber keinen Einfluss.

1.f) Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgesehenen Intervallen. Eine Schwarzräumung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und es besteht auch kein Anspruch darauf. (Schwarzräumung könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.)

1.g) Streusplitt ist in der Regel auf die Dauer von 10 Tagen nach Aufbringung wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt der Auftragnehmerin überlassen. Die dafür benötigten Streumittelbehälter dürfen für den Zeitraum der in Auftrag gegebenen Arbeiten beim Objekt von der Auftragnehmerin aufgestellt werden. Die Entfernung dieser wird im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai von der Auftragnehmerin veranlasst.

1.h) Am Ende der Schneeräumungssaison kann von der Auftragnehmerin eine im Auftrag nicht enthaltene Abschlusskehrung durchgeführt werden, die mit vereinbartem Regiestundensatz verrechnet wird. Eine im Auftrag inkludierte Abschlusskehrung wird im Zeitraum Mitte April bis Mitte Mai durchgeführt.

2) HAFTUNG

2.a) Die Auftragnehmerin haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grobe fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

2.b) Die Auftragnehmerin lehnt die Haftung für Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenräumgeräte, spielende Kinder, usw.) verunreinigte Flächen ereignen. Weiteres besteht keine Haftung für Schäden, die auf das Verhalten des Auftraggebers, einen Dritten, Zufall oder höherer Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen usw.) zurückzuführen sind.

2.c) Sollte die Schneeräumung durch Hindernisse wie z.B. parkende Fahrzeuge o.ä. nicht möglich sein, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und übernimmt daher auch keine Haftung für Folgeschäden.

2.d) Der Auftraggeber ist verpflichtet Umstände, aus denen der Auftragnehmer haftbar werden könnte (z.B. Körperverletzungen von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Reinigungsarbeiten in Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach bekannt werden unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhalts dem Auftragnehmer jede zumutbare Hilfe zu leisten.

2.e) Für sämtliche Beschädigungen, die aus nicht bekannt gegebenen Hindernissen und Einbauten bzw. aus einem mangelhaften Straßenzustand resultieren, haftet der Auftraggeber.

2.f) Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen, sowie Schäden durch Streumittel oder Schäden an hervorragenden Kanaldeckeln übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

3) ENTGELT & VERTRAGSDAUER

3.a) Wenn nicht anders mit der Auftragnehmerin vereinbart gilt folgende Entgeltanpassung: Ändert sich nach Abschluss des Vertrages die Kollektivvertragslöhne bzw. die Rahmenkollektivverträge im KV Reinigung bzw. die gesetzlichen Sozialleistungen für den AN und der Indexanpassung gem. Unabhängigen Schiedskommission des Bundesministeriums für die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, so ändert sich der festgesetzte Preis um diesen Prozentsatz. Diese Anpassung wird vom Auftraggeber ohne vorherige zusätzliche Ankündigung akzeptiert.

3.b) Der Anspruch auf Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingten Arbeiten unabhängig. Dieser besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche die Auftragnehmerin keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten, sonstige Bauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.).

3.c) Ein Zahlungsverzug, vom Auftraggeber verursacht, entbindet die Auftragnehmerin von jeder Haftungs- und Reinigungsverpflichtung. Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12 % pro Monat. Die Auftragnehmerin ist bei Zahlungsverzug ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit.

3.d) Sollte von beiden Seiten keine Kündigung bis zum 31. Juli des Folgejahres erfolgen, geht der Vertrag in einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag mit jährlicher Indexanpassung über.